

Vereinssatzung

Karnevalsclub

"Die Piraten" Stutensee e.V.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Karnevalsclub Die Piraten" Stutensee e.V. und hat seinen Sitz in Stutensee-Blankenloch. Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Der Club wurde am 15.02.1983 gegründet. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist, das fastnachtliche Brauchtum zu pflegen und zu fördern durch karnevalistische Veranstaltungen historischer Art und der aktiven Teilnahme am kulturellen Geschehen der Gemeinde. Mit diesem Zweck verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Des Weiteren ist es Zweck des Vereines aktive Jugendarbeit im Tanzsport der karnevalistischen Tänze zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März.

4. Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden und wird ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über Aufnahmegesuche entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied soll sich im Interesse der Fastnacht betätigen und jederzeit für ihre Ziele eintreten. Mit der Aufnahme in den Club unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Austrittserklärung muß 6 Wochen vor Quartalsende dem Präsidium in schriftlicher Form vorliegen. Schadet ein Mitglied dem Verein oder dem Vereinsinteresse, kann es ausgeschlossen werden. Es entscheidet das Präsidium über den Ausschluß. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod eines Mitgliedes.

5. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jeder, der sich um den Verein oder das kulturellen Leben in der Gemeinde verdient gemacht hat, durch Zustimmung des Präsidiums werden.

6. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Sie sind in der Geschäftsordnung definiert. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag kann in besonders begründeten Fällen durch Präsidiumsbeschluß erlassen werden.

7. Stimmrecht

In der Generalversammlung sind stimmberechtigt alle ordentlichen Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, sowie die Ehrenmitglieder. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung

Das Präsidium

Die Jugendversammlung

9. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die alljährliche ordentliche Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) findet spätestens zum Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Generalversammlungen werden durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von zehn Tagen durch Bekanntmachung und Einladung im Gemeinde-Mitteilungsblatt, bei Einstellung dieses Blattes im Nachfolge-Mitteilungsblatt, der politischen Gemeinde oder durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes einberufen.

Bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche Abschnitte der Satzung geändert werden sollen. Falls vollständige Neufassung der Satzung beabsichtigt ist, ist dies in entsprechender Weise zum Ausdruck zu bringen. Satzungsänderungen können mit 2/3 Stimmenmehrheit, Beschlüsse der Geschäftsordnung und allgemeine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

10. Das Präsidium

Für das Präsidium gilt eine Geschäftsordnung. Das Präsidium besteht aus:

dem Geschäftsführenden Präsidium

einer in der Geschäftsordnung geregelten weiteren Anzahl von Mitgliedern.

Das Geschäftsführende Präsidium wird jeweils auf zwei, die weiteren Mitglieder des Präsidiums auf ein Jahr gewählt. Es entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der im Präsidium tätige Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt.

Ein Präsidiumsmitglied scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Amtszeit verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens drei Monate.

Bei Vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das verbleibende Präsidium berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu wählen. Hierzu kann jedes ordentliche Mitglied ins Präsidium berufen werden. Bei der Wahl müssen mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sein.

Ein Präsidiumsmitglied kann mit zwei Ämtern belegt werden (sogenannte Ämterzusammenlegung).

Seite 3

Das Präsidium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Für die Beschlußfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

11. Geschäftsführendes Präsidium

Das Geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und setzt sich zusammen aus:

dem Präsidenten,

dem Vizepräsidenten,

dem Kanzler und

dem Schatzmeister.

Der Verein wird im Sinne des § 26 des BGB durch das Geschäftsführende Präsidium vertreten. Die Vertretung muß von mindestens zwei dieser Personen gemeinsam ausgeübt werden. Soweit Rechtsgeschäfte finanzieller Art beschlossen werden, ist der Schatzmeister in jedem Falle beizuziehen. Durch das Präsidium beschlossene Rechtsgeschäfte, können durch ein vom Präsidium bestimmtes Mitglied ausgeführt werden.

12. Kassenprüfung

Zur Kassenprüfung werden alljährlich von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie haben über die Ergebnisse ihrer Prüfung dem Präsidium bzw. der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Kassenprüfungen können, sofern es das Vereinsinteresse erfordert, durch den Präsidenten oder durch mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert werden.

13. Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann, sofern es das Vereinsinteresse erfordert, jederzeit vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen dies fordern.

14. Protokolle

Über Versammlungen und Präsidiumssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und durch den Versammlungsleiter und den Protokoller zu unterzeichnen. Sollte kein Protokoller anwesend sein, so wird durch den Versammlungsleiter ein Schriftführer bestimmt, dem hinsichtlich der Beurkundung der Beschlüsse die Aufgaben des Protokollers obliegen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschuß hat nur Gültigkeit, wenn 3/4 aller Mitglieder zustimmen.

Vor Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stutensee die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das zuständige Finanzamt ist hierüber vorher zu hören.

16. Sonstige Bestimmungen, Gerichtsstand

Alle in der Satzung nicht geregelten Fälle sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt bzw. es gelten die Bestimmungen des BGB.

Gerichtsstand ist Karlsruhe, Erfüllungsort ist Stutensee-Blankenloch.

17. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende, in den Punkten 2, 8 und 10 geänderte Satzung wurde von der für den 28. März 2004 einberufenen Generalversammlung angenommen.

Die Satzung wird beim Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe hinterlegt.

Präsident

gez. _____

Vizepräsident

gez. _____

Schatzmeister

gez. _____

Kanzler

gez. _____

Stutensee, 07. Juni 2004

Geschäftsordnung

zur Satzung
des
Karnevalsclubs
"Die Piraten" Stutensee e.V.

Stand 03/2013

Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium setzt sich zusätzlich zum Geschäftsführenden Präsidium wie folgt zusammen:
dem Zeremonienmeister,
dem Zeugmeister,
dem Kellermeister,
dem Protokoller,
dem Schriftführer
dem Kassier,
dem Organisationsleiter Garde (b.a.w. ausgesetzt mit Beschluss der Generalversammlung am 22.3.2013),
dem Organisationsleiter Guggenmusik,
aus Beisitzern, deren Zahl durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird immer für das Kalenderjahr erhoben. Bei einem Eintritt während dem Kalenderjahr wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.

Die Höhe des Beitrages wird lt. Beschluss der Generalversammlung am 22.3.2013 folgendermaßen festgelegt:

Einzelbeitrag	35,00 EUR
Familienbeitrag	55,00 EUR

Die Zahlung sollte möglichst über eine Einzugsermächtigung/ ab 1.2.2014 durch ein SEPA-Basislastschriftmandat geleistet werden.

Änderungen der Bankverbindung müssen rechtzeitig durch das Mitglied dem Verein bekanntgegeben werden.

Entstehende Gebühren bei erfolglosem Einzug müssen bei Nichtverschulden des Vereines vom Beitragspflichtigen übernommen werden.

Gardebeitrag

Für alle aktiven Tänzer und Tänzerinnen wird ein Gardebeitrag von 20,00 EUR erhoben. Bedingungen hierzu wie bei Mitgliedsbeiträge.

Elferräte

Aufnahme in den Elferrat

Den Antrag auf Aufnahme in den Elferrat kann jedes ordentliche Mitglied des KCP stellen.

Über Anträge wird im Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Jedes Präsidiumsmitglied wird auf seinen Antrag zum Elferrat ernannt.

Pflichten des Elferrates

Ein Elferrat hat sich das einheitliche Ornat der Elferräte zu erwerben.

Ein Elferrat hat sich über das ganze Jahr durch seine den Verein stützenden Aktivitäten von ordentlichen Mitgliedern abzuheben. Er muß jederzeit bereit sein, das Präsidium zu unterstützen.

Ob ein Elferrat seinen Pflichten nachgekommen ist, entscheidet letztlich das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ausscheiden aus dem Elferrat

Ein Elferrat kann jederzeit durch Erklärung aus dem Elferrat ausscheiden. Kommt ein Elferrat seinen obengenannten Pflichten nicht nach, werden seine Elferratsrechte durch Präsidiumsbeschuß, unter Anhörung des Betroffenen, aberkannt.

Vergabe der Ehrenabzeichen

Bei Erreichen von 11 Punkten wird die Ehrennadel und bei 22 Punkten der Verdienstorden in Gold verliehen.

Die Punkte werden wie folgt erreicht:

Punkte pro Jahr

geschäftsführendes Präsidium 2,5 Punkte

Präsidiumsmitglied 2,0 Punkte

Ehrenamtlicher Gardetrainer/Dirigent 2,0 Punkte

Ehrenamtlicher Gardebetreuer 1,5 Punkte

Trainer Männerballett 1,5 Punkte

Gardemitglied 1,5 Punkte

Guggenmusikmitglied 1,5 Punkte

Jugendelferrat 0,5 Punkte

Männerballettmitglied 1,0 Punkte

Büttenredner 1,0 Punkte

Elferrat 1,0 Punkte

Ordentliches Mitglied 0,5 Punkte

Ein ordentliches Mitglied wird erst ab 18 Jahren in das Punktesystem aufgenommen.

Ein aktives Mitglied ab Beginn der Aktivität.

Ein Mitglied kann bei Wahrnehmung mehrerer Ämter innerhalb eines Jahres höchstens die Punktzahl für sein höchstes Amt erreichen.

Für jeweils 11 weitere Punkte wird der Ehrenorden mit jeweils einem Edelstein ergänzt.

Bei vereinsschädigendem Verhalten wird - durch Präsidiumsbeschuß mit einfacher Stimmenmehrheit - die Ehrung unter Zurückgabe der Auszeichnungen rückgängig gemacht.

Bei Vereinsaustritten werden die erreichten Punkte gelöscht; dies gilt auch dann, wenn der Betreffende wieder in den Verein eintritt.

Die vor Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung erreichten Punkte werden für die Ehrung angerechnet.